Anlage 2

Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2026

Erläuterungen zu den wesentlichen Ausgaben und Einnahmen

1. AUSGABEN

1.) Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Sachkosten für Winterdienst und Sommerreinigung):

a) Kostenerstattung Landesbetrieb Straßenbau NRW

Ausweislich einer im Jahre 2004 mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW geschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Winterdienstes (Streu- und Räumdienst) auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) in den Ortsdurchfahrten des Gemeindegebietes hat die Gemeinde die anfallenden Personal- und Gerätekosten nach festliegenden Sätzen pro Einsatz und Kilometer jährlich zu erstatten.

Die Gesamtlänge der zugrunde gelegten Ortsdurchfahrten beträgt derzeit insgesamt 24,547 km, was einer Reinigungslänge von 49.094 lfdm. entspricht.

Bereits Mitte 2024 war angekündigt worden, dass die Kosten für Personal-, Sach- und Materialkosten in der Wintersaison 2024/2025 deutlich ansteigen werden, was sich dann auch bei den Abrechnungen für den Zeitraum Januar bis April 2025 schon gezeigt hat. Eine weitere Kostensteigerung wurde Mitte 2025 für die Wintersaison 2025/2026 angekündigt.

Für 2026 muss daher ein deutlich höherer Kostenansatz von **65.000,00 €** berücksichtigt werden.

b) Firmeneinsatz Winterdienst

Zur Erfüllung der Räum- und Streupflichten der Gemeinde für ihr umfangreiches Straßen- und Wegenetz sind neben den Gemeindearbeitern und –geräten/-fahrzeugen auch Firmen vertraglich in den Winterdienst eingebunden.

Hier kann der jährliche Aufwand je nach Dauer und Härte des Winters (milde Winter mit geringem Schneefall und nur kurzen Frostperioden oder harte Winter mit häufigem Schneefall bzw. langen Frostperioden) erheblich schwanken.

Auch wenn wie im Vorjahr wenig Schnee gefallen ist, musste auch in der vergangenen Wintersaison 2024/2025 dennoch erheblich gestreut werden. Dies war nunmehr zum dritten Mal in Folge festzustellen. Daher war bereits der Ansatz für 2025 gegenüber den Vorjahren deutlich angehoben worden.

Das Ergebnis der Betriebsabrechnung für 2024 und die bereits im Januar bis April 2025 angefallenen Kosten zeigen allerdings, dass der Ansatz von 2025 ebenfalls noch einmal deutlich anzuheben ist.

Für 2026 wird daher ein Kostenansatz von **150.000,00 €** berücksichtigt.

c) Sommerreinigung

Die Sommerreinigung auf den Fahrbahnen wird mittels Firmeneinsatz mindestens vier Mal jährlich auf den klassifizierten Straßen in den Ortsdurchfahrten sowie auf einigen festgelegten Gemeindestraßen durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt. Diese Leistungen werden bei Bedarf durch den gemeindlichen Bauhof in geringem Umfang ergänzt.

Die Reinigungspflicht für die übrigen Gemeindestraßen obliegt gemäß der Straßenreinigungssatzung den Anliegern.

Die von der Gemeinde zu reinigenden Kehrkilometer belaufen sich aktuell auf insgesamt 60.108 lfdm.

Auch dort werden durch Lohn- und Materialkostensteigerungen bedingt die Kosten pro Kilometer nach einer erforderlich gewordenen Neuausschreibung erheblich teurer werden. Es wird daher vorgeschlagen, den Ansatz für 2026 auf **24.000,00 €** anzuheben.

I) Gesamtkosten der Dienstleistungen = 239.000,00 €, bestehend aus Kostenerstattung Landesbetrieb, Fremdfirmeneinsatz Winterdienst und Sommerreinigung (Sachkonto 529100)

II) Geräte, Reparaturen, Instandhaltung (Sachkonto 543910)

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich überwiegend um Reparaturen an den speziell im Winterdienst eingesetzten Maschinen und Gerätschaften des Bauhofes sowie um Beschaffung von Ersatzteilen hierfür.

Der derzeitige Ansatz von 7.000,00 € kann aufgrund des Ergebnisses aus 2024 sowie den bislang in 2025 erfolgten Ausgaben auf **6.800,00 €** gesenkt werden.

Die anteiligen Betriebskosten für den Einsatz von Bauhoffahrzeugen und -geräten für die Straßenreinigung bzw. den Winterdienst sind mit bei der Position "Verrechnung Bauhofkosten " berücksichtigt.

III) Versicherungen (Sachkonto 5442600)

Die Kosten für Versicherungen sind in den letzten Jahren mit 359,38 € konstant geblieben, so dass es beim Ansatz von **360,00 €** verbleiben kann.

IV) Post-, Telefon- und Rundfunkgebühren (Sachkonto 543140)

Für den Winterdienstkontrolldienst ist ein Bereitschaftshandy, mit SIM-Karte betrieben, angeschafft worden. Zudem sind die Einsatzfahrzeuge der Gemeinde mit GPS-fähigen Smartphones ausgestattet, die über Flatrates verfügen. In 2024 sind insoweit Kosten von knapp 4.100,00 € angefallen. Für 2025 ist bis zum Jahresende überschlägig mit 4.200,00 € zu rechnen, daher sollte die Ansatzbildung für 2026 bei **4.200 €** verbleiben.

V) EDV-Kosten für den Einsatz von GPS-Geräten (Sachkonto 529103)

Darüber hinaus bedarf der Einsatz der GPS-fähigen Smartphones der Steuerung durch eine Software sowie des Zuganges zu einem WEB-Portal. Die Bereitstellung sowie Einpflegung der erhobenen GPS-Koordinaten verursachte in 2023, 2024 sowie 2025 Kosten in Höhe von ca. 1.430,00 € für alle Smartphones, so dass jährliche EDV-Kosten weiterhin in dieser Höhe anzusetzen sind. Es fallen keine Kosten für die Pflege der Software auf dem gemeindeeigenen Server an.

Folglich wird auch für 2026 ein Ansatz von **1.430,00 €** vorgeschlagen.

VI) Streumittel (Sachkonto 524210)

Aufgrund des Ergebnisses des Vorjahres und der bereits in diesem Jahr angefallenen Streumittelkosten sollte es unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verbräuche der letzten Jahre auch in 2026 beim Ansatz von **55.000,00 €** verbleiben.

VII) Kalkulatorische Kosten:

Die im Winterdienst der Gemeinde eingesetzten Bauhoffahrzeuge (Traktoren, Ladogs etc.) werden mit 20 – 50% der Anschaffungskosten für den Winterdienst angesetzt und auf 10 Jahre abgeschrieben; nur für den Winterdienst angeschaffte Gerätschaften werden in vollem Umfang für den Winterdienst angesetzt und je nach Geräteart auf 5 oder 10 Jahre abgeschrieben und kalkulatorisch verzinst.

Die Abschreibung erfolgt von den Anschaffungs-/Herstellungskosten.

Das von der Gemeinde aufgewandte Anlagekapital (Fremd- oder Eigenkapital) ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls auf der Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten angemessen zu verzinsen.

Der bei der Verzinsung des Anlagekapitals auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten anzunehmende Zinssatz darf den am freien Kapitalmarkt für entsprechend langfristige, risikoarme Anlagen erzielbaren durchschnittlichen Zinssatz nicht oder nicht wesentlich übersteigen.

Aufgrund der bei den Straßenreinigungskosten nur relativ kurzen Abschreibungszeiträume wird der kalkulatorischen Verzinsung in diesem Bereich in Anlehnung an die Entscheidung des OVG NRW vom Mai 2022 nur ein durchschnittlicher Zinssatz von 10 Jahren (Zeitraum 2015 bis 2024 = 0,73 %) zugrunde gelegt.

Grundlage für die für das Jahr 2026 anzusetzenden kalkulatorischen Kosten sind die voraussichtlichen Anschaffungs- und Restbuchwerte zum 31.12.2026.

a) Abschreibung:

Gemäß Anlagennachweis für Anschaffungen bis 31.12.2024	15.422,86 €
fortgeschrieben bis 2026 einschließlich Zu- und Abgänge	20.526,89 €

b) Verzinsung:

Restbuchwert (RWB) bisheriges Anlagekapital fortgeschrieben bis 31.12.2026 einschließlich Zu- und Abgänge = aufgewandtes Kapital	82.155,25 €
x kalkulatorischer Zinssatz von 0,73% %	**599,73 €**

VIII) Verrechnung Bauhofkosten:

Der Arbeitsaufwand der Gemeindearbeiter zur Durchführung von Straßenreinigungsarbeiten (Winterdienst und Sommerdienst) war in den letzten 5 Jahren wie folgt:

Jahr	**Winterdienst**		**Sommerreinigung**		**Gesamt**
	Stunden	%	Stunden	%	Stunden
2020	1.199,25	99,8	2,00	0,2	1.201,25
2021	2.471,25	98,9	26,5	1,1	2.497,75
2022	1.797,75	99,83	3	0,17	1.800,75
2023	1850,75	100	0	0	1850,75
2024	1790,17	99,78	4	,22	1794,17
Insgesamt	9109,17	99,61	35,5	,39	9144,67
Mittel	**1821,83**		**7,1**		
Gerundet	1822		7		

a) Einsatz Winterdienst:

Ausgehend von einer Durchschnittsstundenzahl der letzten 5 Jahre von rd. 1.822 Arbeitsstunden errechnen sich folgende Einsatzkosten:

Lohn- und Sachkosten Winterdienst in 2026:

1.822 x 51,73 €/Std. = 94.252,06 € - **gerundet 94.252,00 €**

Weiterhin sind die die anteiligen Betriebskosten für den Einsatz von Bauhoffahrzeugen und -geräten für den Winterdienst mit rund **16.600,00 €** zu berücksichtigen.

Dies ergibt einen Gesamtansatz von **110.852,00 €, gerundet 111.000,00 €**

Hinzu kommen die Bereitschaftspauschalen für den Winterkontrolldienst, die angesichts der durchschnittlichen Vorjahreskosten mit nunmehr **27.000,00 €** in Ansatz gebracht werden.

b) Einsatz Sommerreinigung:

Die Personalkosten des Bauhofes bei der Sommerreinigung fallen ggfs. dadurch an, dass ein Bauhofmitarbeiter die Kehrmaschine bei Bedarf und auch zur Überprüfung der Kehrarbeit begleiten muss. Ferner reinigen die Gemeindemitarbeiter bei Bedarf überdurchschnittliche Verunreinigungen an den Fahrbahnen. Weiterhin führen die Gemeindemitarbeiter die Reinigung von Gehwegen und Fahrbahnrinnen sowie von Verkehrsinseln etc. an für die Sommerreinigung gebührenpflichtigen Straßen aus.
Die Durchschnittsberechnung der Stundenzahl für die gebührenpflichtigen Straßen der Sommerreinigung ergab rd. 7 Stunden. Folglich errechnen sich folgende Bauhofkosten (Lohnkosten) für die Sommerreinigung:

Lohn- und Sachkosten Sommerreinigung in 2026:

7 Std. x 51,73 €/Std. = 362,11 € -

Da aber der entsprechende Einsatz zuletzt immer weniger geworden ist, wird insoweit ein Ansatz von nur **350,00 €** vorgeschlagen.

IX) Verrechnung allgemeiner Verwaltungskosten:

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten zählen auch die allgemeinen Verwaltungskosten. Hierzu zählen die Personalausgaben in den Fachämtern für die Sachbearbeitung zur Abwicklung der Straßenreinigungsgebühren sowie die sonstigen Gemeinkosten für EDV-Einsatz, Telefon, Kopieren, Bürobedarf, Porto etc..

Für die spezielle Sachbearbeitung für die Straßenreinigung beim Steueramt und bei der Bauverwaltung fallen nach entsprechenden Feststellungen durchschnittlich 1/8 bzw. 1/32 der Jahresarbeitszeit an.

Der Innenminister hat Rahmengrundsätze des Bundes und der Länder über die Vereinheitlichung der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand im staatlichen Bereich herausgegeben. Die jeweiligen Stundensätze werden jährlich neu ermittelt.

Nach diesen Grundsätzen werden der durchschnittliche Zeitaufwand bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen nach Stundensätzen und die hierfür anfallenden Personalkosten einschließlich Nebenkosten für die einzelnen Laufbahngruppen, die auch vergleichbar für Angestellte anzuwenden sind, ermittelt.

Nach dem aktuellen Runderlass mit Stand vom 29.04.2025 beträgt der Stundensatz für eine Stelle des gehobenen Dienstes 72,10 € und 57,20 € für eine Stelle des mittleren Dienstes. Diese Werte werden auch für 2026 angesetzt, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch keine neueren Werte bekannt gegeben worden sind.

Unter Berücksichtigung einer in diesem Zusammenhang ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitszeit im öffentlichen Dienst von 1.666 Stunden ergibt sich folgende Berechnung der anzusetzenden Stunden

Steueramt:

1/8 von 1.666 Std. =	ger. 208 Std.	
	davon 150 Std. a 72,10 € =	10.815,00 €
	davon 58 Std. a 57,20 € =	3.317,60 €
		14.132,60 €

Bauverwaltung:

1/32 von 1.666 Std. = ger. 52 Std. a 72,10 € =	3.749,20 €
Summe allgemeine Verwaltungskosten gerundet:	**17.882,00 €**

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) sind Kostenüberdeckungen wie auch -unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4, faktisch allerdings nur 3 Jahre auszugleichen.

Ausweislich des Betriebsergebnisses für das Jahr 2022 schloss der Gebührenhaushalt Straßenreinigung mit einer **Unterdeckung** in Höhe 56.944,71 € ergeben. Insoweit hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023 beschlossen, diese gemäß § 6 KAG NRW über vier, faktisch über drei Jahre (2024 bis 2026), d. h. in 2024 in Höhe von 18.982,00 €, in 2025 in Höhe von 18.982,00 € sowie in 2026 in Höhe von 18.980,71 € auszugleichen.

Die Betriebsabrechnung für 2023 hatte eine weitere Unterdeckung in Höhe von 105.917,60 € ergeben. Insoweit hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.12.2024 beschlossen, diese über vier, faktisch über drei Jahre (2025 bis 2027), d. h. in 2025 in Höhe von 35.305,00 €, in 2026 in Höhe von 35.305,00 sowie in 2027 in Höhe von 35.307,60 € auszugleichen.

Auch die Betriebsabrechnung für 2024 (Anlage 3) hat eine Unterdeckung ergeben, und zwar in Höhe von 10.048,00 €. Insoweit wird vorgeschlagen, diese über vier, faktisch über drei Jahre (2026 bis 2028), d. h. in 2026 in Höhe von 3.350,00 €, in 2027 in Höhe von 3.350,00 € sowie in 2028 in Höhe von 3.348,00 € auszugleichen.

2. EINNAHMEN

Berücksichtigung einer Überdeckung aus Vorjahren:

Für das Kalkulationsjahr 2026 gibt es keine Einnahmen aus Überdeckungen der Vorjahre mehr. Daher können nur die vereinnahmten Straßenreinigungsgebühren in Ansatz gebracht werden.

3. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENSÄTZE

Im Gebührenhaushalt werden alle für die Straßenreinigung entstehenden Kosten erfasst. Eine Trennung der Kosten für die Innerortsstraßen und den Außenbereich ist nicht möglich. Daher werden die Kosten für die Reinigung im Außenbereich bei der Ermittlung des Gebührensatzes entsprechend dem Verhältnis der Straßenseitenlängen an den Gesamtstraßenseitenlängen von den ermittelten Gesamtkosten abgezogen und bleiben bei der Gebührenkalkulation außer Betracht.

Diese Kosten werden somit nicht über die Straßenreinigungsgebühren, sondern über den Gesamthaushalt bzw. im Fall der privatrechtlichen Verträge über ein privatrechtliches Entgelt, welches sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet und nicht auf der Einnahmeseite in der Gebührenkalkulation erscheint, gedeckt.

Bei der Aufteilung dieser Längen innerhalb der geschlossenen Ortslage (grundsätzlich gebührenpflichtig) und außerhalb der geschlossenen Ortslage (Reinigung aus Verkehrssicherheitsgründen und aufgrund privatrechtlicher Verträge) werden nunmehr für die Kalkulation im Jahre 2026 Daten zugrunde gelegt, die sich nach einer Datenaktualisierung und überarbeiteten Veranlagung ergeben haben:

I.) Für die Winterreinigung (für alle Straßen):

a) Innerortsstraßen:

- klassifizierte Straßen (Ortsdurchfahrten)	49.094 lfdm
- dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde	184.870 lfdm
Summe benutzungsgebührenpflichtige Gesamtlänge gerundet:	**233.964 lfdm**

b) Außenbereich:

- dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, die aus Verkehrssicherheitsgründen von der Gemeinde zu reinigen sind 19.237 lfdm
- Reinigung von Straßen und Wegen aufgrund von Privatrechtlichen Verträgen u. freiwillige Reinigung durch die Gemeinde 31.022 lfdm

Summe nicht benutzungsgebührenpflichtige Länge: 50.259 lfdm

II). Für die Sommerreinigung (für die klassifizierten Straßen und einige festgelegte Gemeindestraßen):

Benutzungsgebührenpflichtige Gesamtlänge: 60.108 lfdm

Im Rahmen der vorstehenden Gesamtlänge wurden bereits die durch Aktualisierung der Datensätze, Neuerschließung und Widmung neu hinzukommenden Straßenlängen aus 2025 berücksichtigt.

Bei Beibehaltung der bisherigen von der Gemeinde festgelegten Vorteilssätze bei der Festsetzung der Straßenreinigungsgebührensätze (gebührenpflichtiger Privatanteil) entsprechend der Bedeutung der unterschiedlichen Straßenarten

- klassifizierte Straßen 75 %
- Anliegerstraßen 90 %

ergibt sich folgendes zusammenfassendes Ergebnis:

	Winterdienst	**Sommerreinigung**
durch Gebühren zu deckende Kosten	386.462,73 €	22.269,91 €
zu veranlagende Straßenfrontmeter	233.964 lfdm.	60.108 lfdm.
Gebührensatz 2026	**1,65 €/lfdm**	**0,37 € / lfdm**
Gebührensatz 2025	1,58 € / lfdm	0,31 € / lfdm
Gebührensatz 2024	1,29 € / lfdm.	0,28 € / fldm.
Gebührensatz 2023	0,84 € / lfdm.	0,23 € / lfdm.